

# Helvetia Business Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für die Betriebshaftpflichtversicherung von Kfz-Handels-, Kfz-Handwerks- und Kfz-Dienstleistungsbetrieben

BL-HBKfzZu-2404

Stand: 01.04.2024

#### Inhaltsverzeichnis

1	Aligemeine Hartpriichtbestimmungen	1	1.6	versicherungssummen, Hochstersatzielstung, Seibstbehalt	. 2
1.1	Gegenstand der Versicherung	1	2	Betriebshaftpflichtrisiko	2
1.2	Erweiterung des Versicherungsschutzes	1	2.1	Altölentsorgungskosten	2
1.3	Umfang der Versicherung	2	2.2	Vermögensschäden anlässlich mangelhafter Radmontage	3
1.4	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	2	2.3	Schäden aus Einlagerung	3
1.5	Ausschlüsse	2			

Zusätzlich zu den diesem Vertrag zugrunde liegenden Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen und Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AHB) gelten für Kfz-Handels-, Kfz-Handwerks- und Kfz-Dienstleistungsbetriebe folgende Vereinbarungen:

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

Kfz-Dienstleistungsbetriebe sind Betriebe, die weder Kfz-Handwerks- noch Kfz-Handelsbetriebe sind.

#### 1 Allgemeine Haftpflichtbestimmungen

#### 1.1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1.1 Versichert ist abweichend von Ziffer 2.14.4 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.
- 1.1.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
  - Unfall, d. h. durch unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - Brand oder Explosion;
  - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
  - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
  - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
  - mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

- Bruchschäden an der Verglasung von Kraftfahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigungen der Bereifung von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Kraftfahrzeug verursacht werden.
- 1.1.3 Ausgenommen von der Versicherung bleiben, Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht werden (Ziffer 1.8.2.1 AHB).

#### Hinweis

Versicherungsschutz für die unter Ziffer 1.1.2 dieser Besonderen Bedingungen aufgeführten Ereignisse sowie für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch den Gebrauch eines in Obhut des versicherten Betriebes befindlichen Fahrzeugs verursacht werden (siehe Ziffer 1.1.3), können Kfz-Handels- und Kfz-Handwerksbetriebe durch den Abschluss einer gesonderten Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erhalten.

Kfz-Dienstleistungsbetriebe erhalten Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Fahrzeugen, die durch das Bewegen dieser Fahrzeuge entstehen gemäß Ziffer 1.2.5 (Schäden durch das Bewegen von Fahrzeugen im Rahmen von Kfz-Dienstleistungsbetrieben) dieser Zusatzvereinbarung.

## 1.2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 1.7.3 AHB die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gemäß Ziffer 4.8.2 Anlage VIII a StVZO Sicherheitsprüfungen gemäß § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gemäß § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.
- 1.2.2 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffern 1.7.6 und 1.7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem



Abhandenkommen von in fremden Kfz befindlichem zusätzlichem Wageninhalt – ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen – und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 1.2.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.
- 1.2.4 Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 1.7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofem sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben.
- 1.2.5 Schäden durch das Bewegen von Fahrzeugen im Rahmen von Kfz-Dienstleistungsbetrieben

Die folgende Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt ausschließlich für Kfz-Dienstleistungsbetriebe, nicht jedoch für Kfz-Handelsbetriebe und Kfz-Werkstätten.

1.2.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus der Beschädigung von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängem (ausgenommen Inhalt und Ladung) durch das Bewegen dieser Fahrzeuge innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 1.2.5.2 Nicht versichert sind Ansprüche

- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung,
- aus Anlass von Reparaturen,
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

#### 1.3 Umfang der Versicherung

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

1.3.1 bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

3.2 in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

3.3 die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstausfall sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (z. B. Hotelübernachtung).

#### 1.4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, gilt Ziffer 13.3 AHB (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

#### 1.5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

- 1.5.1 die nach Ziffer 1.1.4 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z. B. Wiederholung der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrags (Wandelung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabe-Kontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind,
- 1.5.2 gemäß Ziffer 1.7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an dem vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

# 1.6 Versicherungssummen, Höchstersatzleistung, Selbstbe-

1.6.1 Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstersatzleistung) richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein

Es erfolgt eine Anrechnung je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden bzw. Pauschalversicherungssumme des Vertrages sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung (siehe Ziffern 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 AHB).

6.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers für einen Sach-/Vermögensschaden mit dem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbehalt), (siehe Ziffer 1.6.6.1 AHB).

## 2 Betriebshaftpflichtrisiko

### 2.1 Altölentsorgungskosten

2.1.1 In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 AHB sind Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.15 AHB im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für den Fall mitversichert, dass der Versicherungsnehmer von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn der Inhalt von Tanks des Entsorgers / Sammlers durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die



- Wiederaufbereitung des Altöls nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässig wird.
- 2.1.2 Dieser Versicherungsschutz besteht in teilweiser Abweichung von Ziffer 1.1.2 AHB auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer gegenüber dem Abfallentsorgungsunternehmen die Einhaltung der für eine Wiederaufbereitung zulässigen Schadstoffwerte ausdrücklich zugesichert hat. Auf Ziffer 1.7.1 AHB wird jedoch ausdrücklich hingewiesen.
- 2.1.3 Der Versicherungsschutz umfasst nur die gewerbsmäßige pflicht- und ordnungsgemäße Abnahme von verbrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen (Altöl) aus dem Kfz-Bereich von Endverbrauchern.
- 2.1.4 Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die erforderliche Entsorgung des gesamten Tankinhaltes als Sondermüll.

Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

2.1.5 Nicht versicherte Tatbestände

Mehrkosten sind:

- 2.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Altöl von anderen Gewerbebetrieben durch den Versicherungsnehmer mitgesammelt und entsorgt wird.
- 2.1.5.2 Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn sich der Versicherungsnehmer nicht an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere an die entsprechenden Rechtsverordnungen

zu § 5 Abs. 1 KrW-/AbfG und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält.

Das Altöl darf hierbei nur in kenntlich gekennzeichneten Behältern, getrennt nach wiederverwendbarem und zu entsorgendem Altöl, und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.

2.1.5.3 Ausgeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 1.7.10 (b) AHB – Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

# 2.2 Vermögensschäden anlässlich mangelhafter Radmontage

In Ergänzung zu Ziffer 1.1.2 AHB sind Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.15 AHB mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer falsche Reifen / Felgen liefert oder montiert, es dadurch zu einer Funktionsstörung am Kundenfahrzeug kommt und dem Dritten Überprüfungskosten (Fehlersuchkosten) in einer Fachwerkstatt entstehen, um den vom Versicherungsnehmer verursachten Fehler zu finden.

#### 2.3 Schäden aus Einlagerung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an Rädem / Reifen, die der Versicherungsnehmer zur Einlagerung auf seinem Betriebsgrundstück übernommen hat.